

# Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP-Richtlinien)

## Allgemeine Informationen:

- Das Bundesjugendministerium fördert die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe, wenn sie von **überregionaler Bedeutung** ist und ihrer Art nach **nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann** (§ 83 Achstes Buch Sozialgesetzbuch).
- Diese Aufgabe erfüllt das Bundesjugendministerium mit dem im Jahr 1950 eingeführten **Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)**.
- Der Kinder- und Jugendplan ist das **zentrale Förderinstrument der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene** und der größte Haushaltsansatz der Förderprogramme des Bundesjugendministeriums.
- Mit der Programmstruktur, bestehend aus insgesamt **21 Förderprogrammen**, werden die vielfältigen Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe abgedeckt.

## Ziele:

- Entfaltung der Persönlichkeit
- Verantwortungsübernahme in Gesellschaft und Staat
- Schaffung einer leistungsfähigeren Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe
- Gleichstellung von Mädchen und Jungen
- Zusammenwachsen der jungen Generation in Deutschland und Europa
- Verständigung, Toleranz und Verbesserung des Dialogs zwischen Generationen
- Integration ausländischer Mitbürger\*innen.

## Zielgruppen:

- Junge Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- Ehren-, neben- und hauptamtlich Tätige in der Jugendhilfe, sowie Multiplikator\*innen

## Welche Maßnahmen werden gefördert?

- Politische und Kulturelle Bildung
- Bereich Jugend und Sport
- Jugendsozialarbeit
- Gleichstellung von Mädchen und Jungen
- Junge Menschen mit Behinderung

- Hilfen für junge Menschen und Familien
- Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Stärkung im Umgang mit Medien
- Jugendverbandsarbeit
- Kinder- und Jugendarbeit der freien Wohlfahrtspflege
- Fortbildungen
- Neue Wege der Kinder- und Jugendhilfe, Evaluation, Innovation
- **Internationale Jugendarbeit** (Begegnungsmaßnahmen junger Menschen, internationale Maßnahmen mit Fachkräften, Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit)
- Internationales Studienprogramm für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der sozialen Arbeit
- Eingliederung junger Menschen mit Migrationshintergrund
- Bau, Erwerb, Einrichtung und Bauerhaltung von Stätten der Kinder- und Jugendhilfe
- Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten
- Sonstige Fördermaßnahmen

#### **Förderungsarten und Umfang:**

- Die Zuwendungen werden in der Regel als **Projektförderung** gegeben.
- Die Zuwendungen werden als **Teilfinanzierungen** in Form von **nicht rückzahlbaren Zuschüssen** gegeben.
- Eine institutionelle Förderung oder eine Vollfinanzierung sind nur in Ausnahmefällen möglich und an besondere Bewilligungskriterien gebunden.
- **Kurse** (Veranstaltungen mit Fortbildungscharakter) können höchstens bis zu 28 Tagen gefördert werden. Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung pro Veranstaltungstag und Teilnehmer\*in. Für Referent\*innen werden Honorare pro Kurstag gewährt.
- **Arbeitstagungen** (Veranstaltungen mit gewähltem Teilnehmerkreis) können gefördert werden, wenn mindestens 5 und maximal 40 Personen teilnehmen. Auch hier erfolgt eine Festbetragsfinanzierung.
- **Personalkosten** können auf Grundlage eines genehmigten Stellenplans im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert werden. Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen entsprechend berechnet.
- Maßnahmen der **internationalen Jugendarbeit:**
  - Für Maßnahmen in Deutschland können Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten aus Deutschland und aus dem Ausland gegeben werden. Für

Maßnahmen im Ausland können Zuwendungen für die Fahrkosten gegeben werden.

- Für die **Vorbereitung und Auswertung** kann pro Teilnehmer\*in ein einmaliger Festbetrag gewährt werden.
- Alternativ ist in Ausnahmefällen eine **Fehlbedarfs- oder Vollfinanzierung** nach konkreten Kriterien möglich.
- Es besteht die Möglichkeit zu einer **längerfristigen Förderung der internationalen Jugendarbeit** bundeszentraler Träger.
- **Modellprojekte** können nur im Rahmen des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraumes gefördert werden.

#### **Antragsstellung und Fristen:**

- Anträge müssen dem Bundesministerium bis zum **31. Dezember des Vorjahres** für das folgende Jahr vorliegen. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Maßnahmen eines Projekts feststehen, kann die Förderung für einen Teil des Jahres beantragt und ein weiterer Antrag bis zum **31. März des Haushaltsjahres** eingereicht werden.
- **Direktverfahren:** Anträge sind auf den entsprechenden Formblättern vorzulegen, soweit keine Zuwendungen im Zentralstellenverfahren beantragt werden.
- **Zentralstellenverfahren:** Träger, die sich einer Zentralstelle angeschlossen haben, legen dieser ihre Anträge vor. Die Zentralstelle reicht dem Bundesministerium Sammelanträge mit ihrer Stellungnahme ein. Das gleiche gilt für geprüfte Verwendungsnachweise.
- **Länderverfahren:** Im Länderverfahren sind die Anträge der obersten Landesbehörde vorzulegen. Die Landesbehörde legt die geprüften Anträge dem Bundesministerium vor. Das gleiche gilt für geprüfte Verwendungsnachweise.
- **Bewilligung:** Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.
- **Verwendungsnachweis:** Die bestimmungsgemäße und zweckmäßige Verwendung der Zuwendung ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

---

**Weitere Angaben zu den Richtlinien und den genauen Förderbeträgen, sowie Formblättern unter:**

[http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/richtlinien-kjp-stand-april-2012\\_property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/richtlinien-kjp-stand-april-2012_property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf)

